



Downhill Mountain Bike – Verkehrssicherungspflichten?

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA

Im März 2018 hatte sich der OGH mit der Frage zu befassen, ob der Errichter eines Freeride - Parcours zufolge Verletzung von Verkehrssicherungspflichten schadenersatzpflichtig wird, wenn ein Benutzer dieser Strecke bei einem Hindernis stürzt und sich schwer verletzt.

Der beklagte Verein hatte einen Freeride - Parcours errichtet, den Radfahrer unentgeltlich benutzen können. Der Kläger gehörte einer Gruppe erfahrener Mountainbiker an. Die Teilnehmer der Gruppe waren jedoch keine Freerider oder Downhill-Fahrer und auch nicht mit entsprechender Schutzausrüstung (z.B. Vollvisierhelm, Protektoren) ausgestattet. Die Bewältigung des Freeride - Parcours sollte der Abschluss einer mehrtägigen Mountainbike-Tour sein.

Bereits aus der Gestaltung des Startbereichs ist für einen durchschnittlichen Mountainbiker ersichtlich, dass es sich um keine gewöhnliche Mountainbike-Strecke handelt, sondern um eine technische Strecke, auf der mit besonderen Herausforderungen und Hindernissen zu rechnen ist und diese besondere Vorsicht gebietet. Auch einem gewöhnlichen Mountainbiker ist bewusst, dass vor der Fahrt die Besichtigung einer solchen Strecke mit ihren Hindernissen erforderlich ist.

Der Kläger absolvierte die erste Runde unfallfrei, eine Besichtigung der Strecke führte er nicht durch. Ein Gruppenmitglied, das die Strecke gut kannte, unterrichtet den Kläger von Hindernissen auf der Strecke und forderte ihn auf, bei

einem bestimmten Hindernis aufzupassen.

Dieses Hindernis besteht aus einer künstlichen Brücke, die abrupt endet. Es existieren noch anspruchsvollere Hindernisse. Im Bereich der künstlichen Brücke, die in ihrem mittleren Bereich abrupt endet, kam der Kläger bei seiner zweiten Runde zu Sturz und verletzte sich schwer.

Die im mittleren Bereich jäh endende Brücke ist für einen Freeride - Parcours kein atypisches Hindernis, sondern eine erwünschte Herausforderung. Benutzer eines derartigen Parcours erwarten genau solche Hindernisse. Die Brücke kann auch im mittleren Bereich mit entsprechender hoher Geschwindigkeit bewältigt werden und ist nicht das anspruchsvollste Hindernis des Parcours.



**BEI EINER
RISIKOSPORTART
NIMMT DER
(HOBBY-)
SPORTLER
ERKENNBARE
RISIKEN BEWUSST
IN KAUF.**

THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Downhill Mountain Bike – Verkehrssicherungspflichten?
- Kann ich mich als Grundstückseigentümer erfolgreich gegen eine 15 Meter hohe Fichtenhecke des Nachbarn an der Grundgrenze zur Wehr setzen?
- Kein Kündigungsrecht von Versicherungsverträgen bei (bloß) faktischem Eigentümerwechsel
- Recht amüsant

Das Erst- und Berufungsgericht wiesen die Klage ab und verneinten eine Verkehrssicherungspflicht des beklagten Vereins. Benutzer von Freeride - Parcours unterlägen erhöhten Anforderungen an ihre Eigenverantwortung. Der beklagte Verein habe nicht damit rechnen können, dass Benutzer die Strecke befahren, ohne sie zuvor besichtigt oder sich an diese herangetastet zu haben. Die Haftung des beklagten Vereins könne auch nicht auf fehlende Gefahrenhinweise gestützt werden, zumal dem Kläger aufgrund der Gestaltung des Eingangsbereichs sowie der von ihm absolvierten ersten Runde die Gefahren ausreichend bewusst gewesen wären.

Der OGH billigte die Rechtsauffassung der Vorinstanzen. Der Kläger als erfahrener Mountainbiker könne aufgrund der Beschilderung im Eingangsbereich, der Hinweise des ortskundigen Gruppenmitglieds sowie der ersten absolvierten Fahrt einen Schadenersatzanspruch nicht auf fehlende (bzw. weitere) Gefahrenhinweise durch den beklagten Verein stützen. Vielmehr habe er sich eigenverantwortlich und bewusst auf die mit der Risikosportart verbundenen Gefahren eingelassen.

Kann ich mich als Grundstückseigentümer erfolgreich gegen eine 15 Meter hohe Fichtenhecke des Nachbarn an der Grundgrenze zur Wehr setzen?

MAG. DORIS PROSSLINER

§ 364 Abs. 3 ABGB normiert einen Unterlassungsanspruch gegen Immissionen, die von Bäumen oder anderen Pflanzen des Nachbargrundstücks ausgehen. Dabei kann der Eigentümer eines Grundstücks einem Nachbarn die von dessen Bäumen ausgehenden Einwirkungen durch den Entzug von Licht oder Luft insoweit untersagen, als diese das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstückes führen. Hierbei ist die Unzumutbarkeit im Rahmen einer Interessenabwägung nach einem objektiven Maßstab zu prüfen.

Das Höchstgericht hatte sich kürzlich mit einem Fall zu beschäftigen, in dem die streitgegenständlichen Grundstücke in einem Ortsteil mit Einfamilienhäusern, in welchem Sichtschutzhecken bis zu einer Höhe von 2,5 Metern üblich sind, liegen; auf dem Grundstück des Beklagten befindet sich entlang der Grundgrenze eine 37 Meter lange Fichtenhecke, die aus 70 Bäumen besteht und mittlerweile eine Höhe von bis zu 15 Metern erreicht hat. Das Haus des Klägers ist von dieser Hecke fünf Meter entfernt, wobei die Hecke bereits 1991 angepflanzt wurde, der Kläger sein Grundstück aber erst 2010 erwarb (Sachverhalt der Entscheidung OGH 27.02.2018, 9 Ob 84/17 v).



Der OGH sprach in seiner Entscheidung (ständige Judikatur) aus, die für die Beurteilung der Unzumutbarkeit einer Beeinträchtigung (im konkreten Fall: Schattenwurf von Pflanzen) gebotene Interessenabwägung hat nach einem objektiven Beurteilungsmaßstab zu erfolgen; die Unzumutbarkeit wird umso weniger anzunehmen sein, je näher die Beeinträchtigung an der Grenze der Ortsüblichkeit liegt. Darüber hinaus sind Ausmaß und Lage der durch Lichteinfall beeinträchtigten Fläche zu berücksichtigen und zu fragen, welche konkrete Nutzungsmöglichkeit für den Kläger eingeschränkt oder unmöglich gemacht wird.

Darüber hinaus waren bei der Unzumutbarkeitsprüfung auch der Zeitpunkt der Pflanzung der Bäu-

me sowie der Kauf der Liegenschaft zu beachten; grundsätzlich hat sich ein zugezogener Nachbar mit den beim Erwerb seines Grundstücks vorgefundenen örtlichen Verhältnissen abzufinden; der Erwerber einer von Immissionen betroffenen Liegenschaft handelt auf eigene Gefahr und muss deshalb jene Nachteile, die aus der Immission erfolgen, hinnehmen.

Im gegenständlichen Fall schlug die Interessensabwägung aber zugunsten des Klägers aus, da in einer Wohngegend eine eingepflanzte Fichtenhecke mit einer immensen Höhe von 12 bis 15 Metern, die das Wohnzwecken dienende Nachbargrundstück jedenfalls beträchtlich beschattet, als völlig untypisch eingestuft wurde.

Dem Obersten Gerichtshof erschien es auch angebracht, dem Beklagten eine Leistungsfrist von sechs Monaten aufzuerlegen, um die Änderung des Zustandes (Heckenrückschnitt auf 2,5 Meter, ausgehend von einem Sachverständigengutachten) herbeizuführen.

Kein Kündigungsrecht von Versicherungsverträgen bei (bloß) faktischem Eigentümerwechsel

MAG. ALEXANDER PIERMAYR

Die Veräußerung der versicherten Sache führt nach der gesetzlichen Anordnung des § 69 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) auch zu einem Übergang des Versicherungsvertrages auf den neuen Eigentümer. Um zu vermeiden, dass eine der Vertragsparteien des Versicherungsvertrages gezwungen wird, mit einem möglicherweise unerwünschten Vertragspartner in ein Vertragsverhältnis zu treten, gewährt § 70 VersVG sowohl dem Versicherer als auch dem Erwerber der versicherten Sache die Möglichkeit der Kündigung innerhalb eines Monats nach dem Erwerb.

In einer Entscheidung vom September des Vorjahres (7 Ob 74/17h) hatte sich der Oberste Gerichtshof (OGH) mit der Frage zu befassen, ob diese Kündigungsmöglichkeit auch für den Fall eines – vereinfacht gesprochen – faktischen Eigentümerwechsels durch vollkommene Änderung der Gesellschafter einer (in diesem Fall) GmbH & Co KG Anwendung findet. Beim konkreten Sachverhalt gab es zunächst einen Wechsel der Kommanditisten, indem beide Kommanditisten ihre Kommanditanteile veräußerten. Kurze Zeit danach wurden auch die Geschäftsanteile der Komplementär GmbH vollständig an einen anderen Gesellschafter (einen der neuen Kommanditisten) abgetreten, gleichzeitig wechselte der Geschäftsführer.

Die gestützt auf diesen faktischen Eigentümerwechsel erklärte Kündigung wurde von der Versicherung nicht akzeptiert, diese machte vielmehr ihren Prämienanspruch gerichtlich geltend. Damit bekam sie in allen drei Instanzen Recht.

Der OGH stellte (berechtigterweise) auf die formelle Identität der Eigentümergesellschaft vor und nach dem Austausch der Gesellschafter ab, sodass es eben gerade nicht zu einer Veräußerung der versicherten Sache gekommen sei. Der Sachversicherungsvertrag über die im Eigentum der GmbH & Co KG stehende Liegenschaft bleibe daher unverändert aufrecht.

Den Wirtschaftsjuristen lässt dies natürlich sofort an die – geradezu gegenteilige – Regelung der Folgen einer Veräußerung eines Unternehmens in einem Mietobjekt in § 12 a Mietrechtsgesetz (MRG) denken: Die dort angeordneten Rechtsfolgen einer Unternehmensveräußerung treten insbesondere auch bei formeller Eigentümeridentität nämlich schon bei einer wesentlichen Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten in einer juristischen Person oder Personengesellschaft insbesondere durch Veräußerung der Mehrheitsanteile an einer Gesellschaft ein. Allerdings beruht diese anders geartete Regelung auf ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung.



DER WECHSEL DER GESELLSCHAFTER EINER KAPITAL- ODER PERSONENGESELLSCHAFT, DIE EIGENTÜMERIN EINER VERSICHERTEN SACHE IST, STELLT KEINE VERÄUßERUNG DER VERSICHERTEN SACHE DAR, AUCH WENN SICH DE FACTO, ALSO IN DEN PERSONEN DER GESELLSCHAFTER, EINE VOLLSTÄNDIGE ÄNDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN BEHERRSCHUNGSVERHÄLTNISSE ERGIBT.

Recht amüsant

Staatsanwalt zu Zeugen: „Sind Sie sicher, dass der Angeklagte Ihren PKW gestohlen hat?“

Zeuge: „Nach den Ausführungen des Verteidigers kommen mir Zweifel, ob ich jemals einen PKW besessen habe.“

KSPD Rechtsanwälte

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00
Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere
Website www.anwaelte-linz.at



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER
RECHTSANWÄLTE KG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.